

# Konsistentes Gesamtsystem zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule

## Resolution der 6. Fachtagung „soziale Arbeit im Kontext von Schule“

Seit dem Jahr 2003 sind die Ausgaben für die soziale Arbeit an Schulen im Saarland deutlich angehoben worden:

- Zu den (wenigen) bestehenden Kooperationen an Gesamtschulen kam das Programm Schoolworker mit heute 60 Vollzeitstellen,
- ESF - geförderte Soziale Arbeit an berufsbildenden Schulen mit ca. 40 professionellen Kräften,
- Bei weiter steigenden Flüchtlingszahlen werden durch monatlichen Abgleich weitere Stellen bereitgestellt.
- die freiwillige Ganztagschule mit sehr unterschiedlich qualifizierter Personalisierung und Finanzierung
- und verschiedene vom Bund oder der EU-geförderte Programme.

Zudem werden sowohl im Grundschul- als auch im Sek I - Bereich Ganztagschulen weiter zunehmen, und dort wird mit akademisch ausgebildeten Fachpersonal kooperiert. Die Zunahme und die qualitative Entwicklungen werden von der Schule, der Jugendhilfe, den Eltern und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen begrüßt und ihr weiterer Ausbau gefordert.



Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte, der dadurch bedingten vielfältigen Finanzierung und den unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, ist dieser Leistungsbereich trotz grundsätzlicher Gemeinsamkeiten sehr facettenreich und wenig homogen strukturiert.

Das Plenum der 6. Fachtagung will durch dieses Papier eine Diskussion unter den Akteuren, mit dem Ziel der Schaffung eines konsistenteren Gesamtsystems, anregen.

### Klärungs- und regelungsbedarf wird an folgenden Stellen gesehen:

#### 1. Grundsätze/-verständnis

- Soziale Arbeit im Kontext von Schule ist ein Angebot auf der Grundlage des SGB VIII in Kooperation mit dem Schulsystem. Sie unterliegt somit den Vorschriften der Jugendhilfe.
- Zuständig im öffentlichen Bereich sind die örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und auf Landesebene die Oberste Landesjugendbehörde, die für die Leistungen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zuständig ist.
- Soziale Arbeit im Kontext von Schule ist ein Beitrag zur Schulentwicklung. Sie ist strukturbildend für die Jugendhilfe, die dadurch eine weit bessere Möglichkeit erhält, alle minderjährigen Schulpflichtigen und ihre Eltern sowohl mit Angeboten der Jugendarbeit, präventiven Maßnahmen als auch in akuten Problemsituationen zu erreichen und zu unterstützen.
- Soziale Arbeit an Schulen wird von sozialpädagogischen Fachkräften ausgeübt. Für die Schulsozialarbeit, das Programm Schoolworker und die soziale Arbeit an berufsbildenden Schulen ist ein einschlägiges akademisches Studium Voraussetzung.

#### 2. Finanzierung

- Die Personalkosten werden analog dem Programm Schoolworker zur Hälfte vom Land und den Kreisen/Regionalverband/Kommunen übernommen. (Qualifizierte Soziale Arbeit an Schulen liegt im elementaren Interesse der

(örtlichen) Jugendhilfe und des Landes als Oberste Landesjugendbehörde (s.o.), die auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote im Land hinzuwirken hat (§ 82 SGB VIII) und des Schulsystems, das sich zunehmend als Lern- und Lebensort begreift und damit weit mehr als bisher auch die familiären und die Bedingungen des Milieus im Auge haben muss.

- Soziale Arbeit an Schulen ist ein Regelangebot mit unbefristeten, tariflichen Beschäftigungsverhältnissen. Bei der Bemessung der Personalkosten und deren Refinanzierung gilt der TVöD.

- Die räumliche und bürotechnische Ausstattung sowie wie die laufenden Kosten übernimmt der Schulträger.

- Die örtliche Jugendhilfe stellt der Sozialen Arbeit einen Betrag X € pro Kind/Jugendlichen als Grundausrüstung für Maßnahmen und spezielle Angebote zur Verfügung. Der Nachweis darüber erfolgt am Jahresende. Die Ausgaben werden vom Land zur Hälfte erstattet.

### 3. Kooperationsstruktur

- Die zuständige Oberste Landesjugendbehörde und die örtliche Jugendhilfe erarbeiten umgehend in Kooperation mit dem Bildungsministerium und den freien Trägern der Jugendhilfe für alle Angebote Rahmenkonzepte, die inhaltliche und personelle Standards, Zuständigkeiten, Konfliktlösungswege, Gremienbeteiligungen usw. regeln.

- Eine Steuergruppe auf Landesebene, in der alle Akteursgruppen vertreten sind, wird eingerichtet. Sie wird von einer externen unabhängigen Stelle z.B. Hochschule moderiert.

- Die Steuerung auf örtlicher Ebene obliegt den Jugendämtern.

### 4. Fort-/Weiterbildung und wissenschaftliche Begleitung/Evaluation

- Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte ist gem. §85 SGB VIII Aufgabe des Landesjugendamtes und in Abstimmung mit dem LPM, dem ILF und der HTW kostenfrei gemeinsam für beide Berufsgruppen (Soz.Päd. und Lehrkräfte) anzubieten.

- Alle diesbezüglichen Fort- und Weiterbildungen, eine wissenschaftliche Begleitung und die mit den Nutzern abgestimmte Evaluation der Arbeit werden vom Land finanziert.

### 5. Sonstiges

Auf der Grundlage der jugendhilfe- und schulrechtlichen Vorgaben werden gemeinsame, verbindliche und praxisorientierte Regelungen zwischen den Kooperationspartnern zu folgenden Themenkomplexen erarbeitet:

- Datenschutz bei der Zusammenarbeit

- Gremienbeteiligung (Konferenzen, Hilfeplan)

- Unterrichtsbeteiligung sozialpädagogischer Kräfte

- Aufgaben und Zuständigkeiten im außerunterrichtlichen Bereich

- Fragen der Aufsichtspflicht

- Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere Organisationen der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII)

Das Plenum der 6. Fachtagung „Soziale Arbeit im Kontext von Schule“ wünscht, dass die hier aufgelisteten Themenkomplexe zusammengefasst in einer rechtlich verbindlichen und mit allen Akteuren abgestimmten Form geregelt werden. ■

(red.)

Foto: Andreas Sánchez Haselberger

Anzeige

